

Vereinbarung

**über die Ausgestaltung der Tagespflege
gemäß § 23 SGB VIII**

zwischen

**dem Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den
Landrat
Poggenburger Str.
26919 Brake
nachfolgend „Landkreis“ genannt**

und

**der
Gemeinde Stadland
vertreten durch
den Bürgermeister
Am Markt 1
26935 Stadland
nachfolgend „Gemeinde“ genannt**

§ 1 Leistungen des Vereins

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit dem als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannten, oben genannten Verein, die Umsetzung der nachfolgend genannten Leistungen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Familien- und Kinderservicebüros in

– **Stadland, Am Markt 1 mit 6 Stunden Öffnungszeit**

zu betreiben.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung „Kinder in Tagespflege“ gemäß § 23 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe-gesetz (KJHG) tätig zu sein.

Dafür werden folgende Aufgabenschwerpunkte benannt:

1. Das Familien- und Kinderservicebüro ist Anlauf- und Beratungsstelle für Familien und Koordinator von Tagespflege.

Für Tagespflegepersonen (TPP)

Für Familien

- | | |
|---|---|
| • Anwerben und Vorab-Beratung | • Vermittlung von Tagespflegepersonen |
| • Passgenaue Vermittlung | • Beratung, Begleitung und Konfliktmanagement in Zusammenhang mit Tagespflegepersonen |
| • Qualifizierung und Fortbildung | • Organisation von Notfall- und Kurzzeitbetreuung, z.B.: Tandem-Betreuung, Zusatzpool |
| • Kontinuierliche Begleitung & Beratung
– Vermittlung bei Konflikten
- Zusammenarbeit fördern <ul style="list-style-type: none">• Beratung zu finanziellen Fragen rund um die Tagespflege | • Qualitätssicherung im Bereich TP:
- Verlässlichkeit sichern |
| • Vernetzung der TPP untereinander:
Information, Unterstützung | • Veranstaltungen und Treffen für – Eltern und Tagespflegepersonen |
| • Kurzzeitbetreuung | • Babysitterservice |

2. Das Familien- und Kinderservicebüro besitzt **Steuerungsfunktion** und übernimmt **Netzwerkaufgaben**.

- **Kontaktaufnahme zu beteiligten Trägern**
 - wie z.B. Einrichtungen etc. und Initiierung eines Informationsaustausches
 - Abbau von Ängsten und Konkurrenzdenken
- **Vernetzung** der unterschiedlichen Einrichtungen/Träger über alle Bereiche
 - Tagespflege – Krippe- Kita – Schule/Hort – Jugendarbeit mittels
 - Informationsaustausch,
 - gemeinsamer Projekte, Arbeitskreise, Fortbildungen
- **Integration** von ehrenamtlicher Tätigkeit
- **Einbindung** von Kooperationspartnern, z. B. Verbände, Kirchen, Vereine, Beratungsstellen, Schulen, Firmen, VHS, Kinderärztinnen und -ärzten, Hebammen, Krankenhaus
- **Präventionsmaßnahmen** initiieren/koordinieren zu den Themen Gewalt, Ernährung etc.

3. Das Familien- und Kinderservicebüro übernimmt **Öffentlichkeitsarbeit**.

- Kontinuierliche Medienarbeit (Presstexte und Kontaktpflege)
- Internetauftritt
- Informationsmaterialien - auch in Fremdsprachen
- Veranstaltungen/Familienfeste
- Lobbyarbeit, u. a. für neue Betreuungsmodelle
- Transfer auf politische Ebene
- „Werbekooperationen“

§ 2 Leistungen des Landkreises

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung „Kinder in Tagespflege“ gemäß § 23 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erhält die Gemeinde vom Landkreis für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgabenschwerpunkte nach Auslaufen der Landesförderung „Familien mit Zukunft“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75 % der Aufwendungen auf der Basis des in 2010 genehmigten Finanzierungsplanes. Die Verwendung der Zuschüsse nach Ausgabearten (Personal- und Sachkosten) obliegt der Gemeinde.

Ab 2011 nach Auslaufen der Projektförderung „Familien mit Zukunft“ gewährte Fördermittel von Bund und Land, die sich auf die in § 1 benannten Aufgaben beziehen, werden mit dem Zuschuss des Landkreises verrechnet.

Der Zuschuss des Landkreises ist zweckgebunden zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben der Familien- und Kinderservicebüros einzusetzen. Liegen die tatsächlichen Kosten für diese Aufgaben unter dem vereinbarten Zuschussbetrag, wird eine entsprechende Kürzung vorgenommen.

Ausgaben im Sachkostenbereich sind bis zur einer Höhe von 410,00 € (einschl. MWSt.) möglich. Ausgaben über diesen Betrag hinaus sind Investitionen, die eine Abstimmung mit dem Landkreis erforderlich machen.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in 2011 (gerundet) = 4.250,00 €

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in 2012 (gerundet) = 10.200,00 €

Auf der Basis des Zuschussbetrages 2012 gewährt der Landkreis ab 2013 eine jährliche prozentuale Erhöhung, die Höhe orientiert sich an den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst.

Der zu gewährende Jahreszuschuss wird in monatlichen Raten an die Gemeinde ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis erfolgt spätestens im ersten Quartal des Folgejahres.

Der Landkreis Wesermarsch behält die Zuständigkeit für die Auszahlung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII und der Genehmigung von Tagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII. Eine jeweils aktuelle Liste der genehmigten Tagespflegepersonen wird dem Kinderschutzbund zur Verfügung gestellt.

§ 3 Berichtspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde hat die Verwendung des Kreiszuschusses mit einem Jahresbericht und einer Jahresstatistik nachzuweisen.

Aus dem Jahresbericht geht mindestens hervor:

- Anzahl der Vermittlungsversuche und Vermittlungen,
- Anzahl und durchschnittliche Dauer der Beratungen laufender Tagespflegeverhältnisse.

Datenstichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Die Berichte werden dem Landkreis spätestens 12 Wochen nach Datenstichtag vorgelegt.

§ 4 Zusammenarbeit und Vertragsdauer

Beide Partner verfolgen das Ziel, die gewachsenen Strukturen im gesamten Gebiet des Landkreises zu erhalten und die notwendige Bürgernähe und den effizienten Mitteleinsatz für den Förderungsauftrag zu gewährleisten.

Gemeinde und Landkreis tragen dabei für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege eine gemeinsame Verantwortung und arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Die Gemeinde erklärt seine Bereitschaft, seine Berichte in regelmäßigen Abständen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises vorzustellen.

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2012 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Brake, den

Stadland, den *07.11.10*

Für den Landkreis:
In Vertretung


Kemmeries
Erster Kreisrat

Für die Gemeinde


Schierhold
Bürgermeister

